

Preussische Gesetzsammlung

1926

Ausgegeben zu Berlin, den 29. Mai 1926

Nr. 21

Tag	Inhalt:	Seite
15. 5. 26.	Gesetz über die Führung der 27. preussischen Stimme im Reichsrate	163
25. 5. 26.	Gesetz über die Vertretung vor den Verwaltungsgerichten.....	163
25. 5. 26.	Gesetz für eine zweite Abänderung des Gesetzes vom 28. August 1905 über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten	165
25. 5. 26.	Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes über die Bereitstellung von Mitteln zur Aufbesserung des Dienst Einkommens der Pfarrer der evangelischen Landeskirchen vom 17. Dezember 1920 in der Fassung des Gesetzes vom 7. August 1922	167
25. 5. 26.	Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes über die Bereitstellung von Mitteln zur Aufbesserung des Dienst Einkommens der katholischen Pfarrer vom 17. Dezember 1920 in der Fassung des Gesetzes vom 7. August 1922	167
21. 5. 26.	Bekanntmachung über die Genehmigung der Verordnung vom 15. März 1926 über vorläufige Änderungen von Gerichtsbezirken anlässlich der Ausführung des Friedensvertrags.....	168
	Sinweis auf eine nicht in der Gesetzsammlung veröffentlichte Rechtsverordnung	168

(Nr. 13092.) Gesetz über die Führung der 27. preussischen Stimme im Reichsrate. Vom 15. Mai 1926.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

Die nach dem Festsetzungsbeschlusse des Reichsrats vom 25. Februar 1926 (§ 137 der Niederschrift der zwölften Sitzung des Reichsrats) auf das Land Preußen entfallende 27. Stimme im Reichsrate wird von dem Preussischen Staatsministerium geführt.

§ 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmässigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 15. Mai 1926.

(Siegel.)

Das Preussische Staatsministerium.

Zugleich für den Minister des Innern:

Braun.

(Nr. 13093.) Gesetz über die Vertretung vor den Verwaltungsgerichten. Vom 25. Mai 1926.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

Zur berufsmässigen Rechtsvertretung vor den Verwaltungsgerichten (advokatorischen Praxis im Sinne des § 6 der Reichsgewerbeordnung) muß zugelassen werden, wer die Befähigung zum preussischen höheren Verwaltungsdienst oder zum Richteramt erlangt hat, danach 2 Jahre in der Verwaltung des Preussischen Staates, preussischer Gemeinden oder Gemeindeverbände oder in einer Kirchenverwaltung oder als preussischer Verwaltungsrichter tätig gewesen und in einer beim Oberverwaltungsgerichte zu führenden Liste der Verwaltungsrechtsräte eingetragen ist.

§ 2.

Über die Eintragung in die Liste entscheidet der Vorsitzende eines Senats des Oberverwaltungsgerichts. Zur Versagung der Eintragung bedarf es der Zustimmung des Senats.

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabtags: 12. Juni 1926.)

Gesetzsammlung 1926. (Nr. 13092—13097.)

in 62/

§ 3.

(1) Die Eintragung ist zu versagen, wenn der Antragsteller

1. durch strafgerichtliches Urteil die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter dauernd verloren hat oder zur Zeit nicht besitzt,
2. auf Grund des § 7 Nr. 3 in der Liste der Verwaltungsrechtsräte gestrichen ist,
3. durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist,
4. ein Amt bekleidet oder eine Beschäftigung betreibt, die mit der berufsmäßigen Rechtsvertretung nicht vereinbar sind,
5. durch körperliche Gebrechen oder wegen eingetretener Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung seiner Pflichten dauernd unfähig ist,
6. sich eines Verhaltens schuldig gemacht hat, das ihn der berufsmäßigen Rechtsvertretung unwürdig erscheinen läßt.

(2) Die Befugnis der Rechtsanwälte zum Auftreten vor den Verwaltungsgerichten bleibt unberührt. Eine besondere Eintragung von Rechtsanwälten in die Liste findet nicht statt.

§ 4.

Die Eintragung kann versagt werden, wenn der Antragsteller durch strafgerichtliches Urteil die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter auf Zeit verloren hatte.

§ 5.

Der Beschluß, der die Eintragung versagt, muß begründet werden.

§ 6.

Nach der Eintragung hat der Verwaltungsrechtsrat in einer öffentlichen Sitzung eines Verwaltungsgerichts folgenden Eid zu leisten:

„Ich schwöre, daß ich die Pflichten eines Verwaltungsrechtsrats gewissenhaft erfüllen werde.“

Die Beifügung einer religiösen Beteuerung ist zulässig.

§ 7.

(1) Die Eintragung ist zu streichen:

1. wenn sich nach der Eintragung ergibt, daß sie nach § 3 hätte versagt werden müssen;
2. wenn nach der Eintragung eine der Voraussetzungen des § 3 eintritt;
3. wenn der Verwaltungsrechtsrat die ihm obliegenden Pflichten gröblich verlegt.

(2) Wird ein Verwaltungsrechtsrat zur Rechtsanwaltschaft zugelassen, so ist er in der Liste der Verwaltungsrechtsräte von Amts wegen zu löschen.

§ 8.

Über die Streichung entscheidet das Oberverwaltungsgericht nach Anhörung des Verwaltungsrechtsrats durch Beschluß. Der Beschluß muß begründet werden.

§ 9.

Gegen den Beschluß, der die Eintragung versagt (§ 5) oder die Streichung anordnet (§ 8), findet innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung des Beschlusses die Beschwerde an einen aus 9 Mitgliedern bestehenden erweiterten Senat statt, dem der Präsident des Oberverwaltungsgerichts vorsitzt. Im Beschwerdeverfahren darf kein Mitglied mitwirken, das bei dem angefochtenen Beschlusse beteiligt war.

§ 10.

Will ein Verwaltungsrechtsrat, dessen Berufstätigkeit in Anspruch genommen wird, einen Auftrag nicht annehmen, so muß er die Ablehnung ohne Verzug erklären.

Geim 981933
B67

§ 11.

Der Verwaltungsrechtsrat darf nicht in einer Angelegenheit tätig werden, an deren Entscheidung er als Richter teilgenommen hat.

§ 12.

Das Gesetz über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetzsamml. S. 195) wird in folgenden Bestimmungen geändert:

1. Im § 73 Abs. 2 wird vor dem Worte „Rechtsanwälte“ eingeschaltet „Verwaltungsrechtsräte oder“.
2. Im § 103 Abs. 1 wird im Satz 2 das Wort „Rechtsanwalts“ durch die Worte „Verwaltungsrechtsrats oder Rechtsanwalts“, im Satz 3 das Wort „Rechtsanwalts“ durch die Worte „am Orte des Gerichts wohnenden Verwaltungsrechtsrats oder Rechtsanwalts“ ersetzt.
3. § 103 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die Gebühren bestimmen sich nach den für die Rechtsanwälte bei den ordentlichen Gerichten geltenden Vorschriften.

§ 13.

§ 37 Satz 1 und 2 des Gesetzes, betreffend die Dienstvergehen der nichtrichterlichen Beamten, die Veretzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand, vom 21. Juli 1852 (Gesetzsamml. S. 465) erhalten folgende Fassung:

Der Angeschuldigte, welcher erscheint, kann sich des Beistandes eines Rechtsanwalts oder Verwaltungsrechtsrats als Verteidigers bedienen. Der nichterscheinende Angeschuldigte kann sich durch einen Rechtsanwalt oder Verwaltungsrechtsrat vertreten lassen.

§ 14.

Im § 9 Abs. 2 Satz 1 und im § 13 Abs. 3 Satz 1 der Verordnung, betreffend die Kompetenzkonflikte zwischen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden, vom 1. August 1879 (Gesetzsamml. S. 573) wird das Wort „Rechtsanwalt“ ersetzt durch die Worte „Rechtsanwalt oder Verwaltungsrechtsrat“, im § 9 Abs. 2 Satz 2 und im § 13 Abs. 3 Satz 2 werden vor den Worten „zum Richteramt“ die Worte „zum höheren Verwaltungsdienst oder“ eingefügt und im § 9 Abs. 2 Satz 2 das Wort „Rechtsanwalts“ durch die Worte „Rechtsanwalts oder Verwaltungsrechtsrats“ ersetzt.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 25. Mai 1926.

(Siegel.)

Das Preussische Staatsministerium.

Zugleich für den Minister des Innern:

Braun.

(Nr. 13094.) Gesetz für eine zweite Abänderung des Gesetzes vom 28. August 1905 über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten (Gesetzsamml. S. 373). Vom 25. Mai 1926.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

Im § 1 des Gesetzes vom 28. August 1905 wird eingefügt:

- a) Im Abs. 1 hinter „Diphtherie (Rachenbräune)“:

Gehirnentzündung, epidemische (Encephalitis lethargica sive epidemica, hyperkinetica, akinetica, chronica).

- b) Hinter „Trichinose“:

sowie auch jeder Verdachtsfall von Typhus (Unterleibstypus).

c) Zwischen den 1. und 2. Absatz:

Als typhusverdächtig gelten auch solche anscheinend gesunde Personen, deren Ausscheidungen die Erreger des Typhus enthalten (Bazillenträger, Typhusdauer ausscheider).

d) In den nunmehr zum 3. Absatz gewordenen bisherigen 2. Absatz hinter „Wechselt der Erkrankte“: beziehungsweise bei Typhus auch der Typhusverdächtige.

§ 2.

Als neuer Absatz am Schlusse des § 2 desselben Gesetzes wird eingefügt:

Bei Typhusdauer ausscheidern sind nur die unter 1 und 2 genannten Personen zur Anzeige verpflichtet.

§ 3.

Als 3. Absatz wird im § 3 desselben Gesetzes eingefügt:

Dieselben Personen haben auch die für Typhusdauer ausscheider vorgeschriebene Anzeige zu erstatten.

§ 4.

Im § 6 desselben Gesetzes wird eingefügt:

a) Im Abs. 1 vor „Kindbettfieber“:

Gehirnentzündung, epidemische.

b) Als weiterer Absatz am Schlusse:

Personen, gegen die begründeter Verdacht besteht, daß in ihren Ausscheidungen Typhuserreger enthalten sind, haben auf Erfordern des beamteten Arztes oder der Polizeibehörde ihre Ausscheidungen zur bakteriologischen Untersuchung zur Verfügung zu stellen.

§ 5.

Im § 8 desselben Gesetzes wird zwischen den Ziffern 1 und 2 eingefügt:

1a. Gehirnentzündung, epidemischer: Beobachtung akut kranker, krankheitsverdächtiger und ansteckungsverdächtiger Personen (§ 12), Absonderung akut kranker und krankheitsverdächtiger Personen (§ 14 Abs. 2 und 3), jedoch mit der Maßgabe, daß die Überführung von Kindern in ein Krankenhaus oder in einen anderen geeigneten Unterkunftsraum gegen den Widerspruch der Eltern nicht angeordnet werden darf, wenn nach der Ansicht des beamteten Arztes oder des behandelnden Arztes eine ausreichende Absonderung in der Wohnung sichergestellt ist, Verkehrsbeschränkungen für das berufsmäßige Pflegepersonal (§ 14 Abs. 5), Fernhaltung von dem Schul- und Unterrichtsbefuche (§ 16), Desinfektion bei akut kranken und krankheitsverdächtigen Personen (§ 19 Abs. 1 und 3), Vorsichtsmaßnahmen bezüglich der Leichen (§ 21).

§ 6.

Im § 35 Ziffer 2 wird hinter: „aufgeführten Krankheiten“ eingefügt:
oder in den Fällen des § 6 Abs. 5.

§ 7.

Die Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetze erläßt der Minister für Volkswohlfahrt.

§ 8.

Der Minister für Volkswohlfahrt wird ermächtigt, den Wortlaut der §§ 1 bis 3, 6, 8 und 35 des Gesetzes vom 28. August 1905 in der Fassung der 1. und 2. Änderung dieses Gesetzes in der Gesetzsammlung zu veröffentlichen.

§ 9.

Dieses Gesetz tritt sofort in Kraft.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 25. Mai 1926.

(Siegel.)

Das Preussische Staatsministerium.

Für den Minister für Volkswohlfahrt:

Braun.

Steiger.

(Nr. 13095.) Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes über die Bereitstellung von Mitteln zur Aufbesserung des Dienstinkommens der Pfarrer der evangelischen Landeskirchen vom 17. Dezember 1920 (Gesetzsamml. 1921 S. 104) in der Fassung des Gesetzes vom 7. August 1922 (Gesetzsamml. S. 243). Vom 25. Mai 1926.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

(1) Die im Artikel 1 Abs. 1 und 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 1920 in der Fassung des Gesetzes vom 7. August 1922 bis zur endgültigen gesetzlichen Regelung vorgesehenen Staatsleistungen werden für die Zeit vom 1. April 1925 bis zum 31. März 1927 für die evangelische Kirche der altpreussischen Union auf jährlich 31 300 000 *RM*, für die Landeskirchen der neuen Provinzen insgesamt auf jährlich 11 700 000 *RM* festgesetzt.

(2) Soweit diese Staatsleistungen in einem Rechnungsjahr infolge entsprechenden Istertrags der eigenen kirchlichen Leistungsfähigkeit für die Durchführung des Artikels 1 a. a. O. nicht voll benötigt werden, sind ihre nichtverwendeten Teilbeträge auf die für das folgende Rechnungsjahr nach Abs. 1 zahlbaren Staatsleistungen anzurechnen.

(3) Durch die vorstehend getroffene einstweilige Regelung wird der Ablösung der bisherigen Staatsleistungen gemäß Artikel 138 der Reichsverfassung nicht vorgegriffen; insbesondere kann aus dieser Regelung von keiner Seite weder bei der endgültigen gesetzlichen Regelung der Pfarrbesoldung noch bei der Ablösung der Staatsleistungen nach ihrem Rechtsgrund, ihrem Inhalt oder ihrer Höhe ein Anspruch oder ein Einwand abgeleitet werden.

Das vorstehende Gesetz wird nach Ausscheidung der gemäß Artikel 42 Abs. 4 der Verfassung unwirksamen Teile des zugrunde liegenden Landtagsbeschlusses hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 25. Mai 1926.

(Siegel.)

Das Preussische Staatsministerium.

Braun.

Becker.

Höpfer Aschoff.

(Nr. 13096.) Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes über die Bereitstellung von Mitteln zur Aufbesserung des Dienstinkommens der katholischen Pfarrer vom 17. Dezember 1920 (Gesetzsamml. 1921 S. 106) in der Fassung des Gesetzes vom 7. August 1922 (Gesetzsamml. S. 279). Vom 25. Mai 1926.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

(1) Die im Artikel 1 Abs. 1 und 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 1920 in der Fassung des Gesetzes vom 7. August 1922 bis zur endgültigen gesetzlichen Regelung vorgesehenen Staatsleistungen werden für die Zeit vom 1. April 1925 bis zum 31. März 1927 für die katholische Kirche auf 17 675 000 *RM* festgesetzt.

(2) Soweit diese Staatsleistungen in einem Rechnungsjahr infolge entsprechenden Istertrags der eigenen kirchlichen Leistungsfähigkeit für die Durchführung des Artikels 1 a. a. O. nicht voll benötigt werden, sind ihre nichtverwendeten Teilbeträge auf die für das folgende Rechnungsjahr nach Abs. 1 zahlbaren Staatsleistungen anzurechnen.

(3) Durch die vorstehend getroffene einstweilige Regelung wird der Ablösung der bisherigen Staatsleistungen gemäß Artikel 138 der Reichsverfassung nicht vorgegriffen; insbesondere kann aus dieser Regelung von keiner Seite weder bei der endgültigen gesetzlichen Regelung der Pfarrbesoldung noch bei der Ablösung der Staatsleistungen nach ihrem Rechtsgrund, ihrem Inhalt oder ihrer Höhe ein Anspruch oder ein Einwand abgeleitet werden.

Das vorstehende Gesetz wird nach Ausscheidung der gemäß Artikel 42 Abs. 4 der Verfassung unwirksamen Teile des zugrunde liegenden Landtagsbeschlusses hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 25. Mai 1926.

(Siegel.)

Das Preussische Staatsministerium.

Braun.

Becker.

Höpker Aschoff.

(Nr. 13097.) Bekanntmachung über die Genehmigung der Verordnung vom 15. März 1926 über vorläufige Änderungen von Gerichtsbezirken anlässlich der Ausführung des Friedensvertrags (Gesetzsamml. S. 104). Vom 21. Mai 1926.

Der Preussische Landtag hat die auf Grund des Artikels 1 § 1 des Gesetzes vom 19. Juli 1919 über Ermächtigung des Justizministers und des Ministers des Innern zu Maßnahmen anlässlich der Besetzung von Landesteilen und der Ausführung des Friedensvertrags (Gesetzsamml. S. 115) erlassene Verordnung vom 15. März 1926 über vorläufige Änderungen von Gerichtsbezirken anlässlich der Ausführung des Friedensvertrags (Gesetzsamml. S. 104) genehmigt.

Berlin, den 21. Mai 1926.

Der Preussische Justizminister.

In Vertretung:

Friße.

Hinweis auf eine nicht in der Gesetzsammlung veröffentlichte Rechtsverordnung.

(§ 2 des Gesetzes vom 9. August 1924 — Gesetzsamml. S. 597 —.)

Im Ministerialblatt der Handels- und Gewerbe-Verwaltung Nr. 7 vom 19. April 1926 ist auf Seite 78 eine gemäß § 19a der Verordnung über die Errichtung von Arbeitskammern im Bergbau erlassene Ausführungsbestimmung des Ministers für Handel und Gewerbe verkündet, die am 20. April 1926 in Kraft getreten ist.

Berlin, den 15. Mai 1926.

Preussisches Ministerium für Handel und Gewerbe.

Bekanntmachung.

Zur Preussischen Gesetzsammlung ist ein neues Hauptsachverzeichnis, umfassend die Jahrgänge 1914—1925, herausgegeben worden, das zum Preise von 6,50 *R.M.* vom Gesetzsammlungsamte Berlin NW 40, Scharnhorststraße 4 zu beziehen ist.

Noch vorrätig und gleichfalls vom Gesetzsammlungsamte zu beziehen sind die Hauptsachverzeichnisse zu den Jahrgängen 1806—1883 und 1884—1913 der Preussischen Gesetzsammlung, und zwar ersteres zum Preise von 11,33 *R.M.*, letzteres von 6,43 *R.M.*

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Den laufenden Bezug der Preussischen Gesetzsammlung vermitteln nur die Postanstalten.

Ältere Jahrgänge und Einzelnummern können nur unmittelbar vom Gesetzsammlungsamte bezogen werden.